



Kammer Spiegel

Seite 5

Terminhinweis

Open Space am 26.09.

Seite 7

Interview

Sprung über die Emscher

Seite 14

Baumpflanzung in Stolberg

Erfolgreiche Baumpflege



IK-Bau NRW intensiviert Engagement für Studierende

Die IK-Bau NRW hat in den vergangenen Wochen ihr Engagement für die Studierenden und Fachschaften an den Hochschulen des Landes weiter ausgebaut. Der Kontakt zu den künftigen Fachkräften ist für die Kammer von zentraler Bedeutung.

Ein Highlight dieses Engagements war die Unterstützung des "Summerday" der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und die Teilnahme an der "Schau am Bau" an der RWTH. Die Kammer war vor Ort und präsentierte ih-

ren Bling.Bling.-Pop-up-Store, der bei den Studierenden großen Anklang fand. Die Merchandising-Linie "Bling.Bling.", insbesondere die trendigen Shirts und Hoodies mit dem Slogan "Louis Beton", erwies sich als ausgezeichneter Türöffner für informative Gespräche und Vernetzungen.

Neben diesen Veranstaltungen unterstützt die Kammer die Bau-Fachschaften in NRW bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Erstsemester, darunter die TH OWL, die TU Dort-

mund, die Ruhr-Universität Bochum, die TH Köln, die FH Aachen und die RWTH. Gespräche mit weiteren Universitäten und Fachschaften laufen.

Besonders erfreulich ist die positive Resonanz der Studierenden auf das Bling.Bling.-Merchandise und die damit verbundene Wahrnehmung der IK-Bau NRW. Dies hat auch das Studierenden-Praxisprogramm START.ING. beflügelt, das von der engen Verknüpfung mit Bling.Bling. und dem Engagement der Kammer an den Hochschulen profitiert. Zukünftig wird die Kammer den Auftritt von START.ING. weiter professionalisieren und noch enger mit Bling.Bling. verzahnen.

Mit diesen Initiativen setzt die Ingenieurkammer-Bau NRW ein starkes Zeichen für die Förderung des Ingenieur Nachwuchses und die Unterstützung der Studierenden. Sie zeigt, dass sie nicht nur ein verlässlicher Partner im Berufsleben, sondern auch ein engagierter Unterstützer in der Ausbildungsphase ist.

EDITORIAL

Mit „Louis Beton“ in die Zukunft ...

Ende Mai und Anfang Juni konnte man auf dem Campus der TH OWL in Detmold und auf der Wiese vor dem Fachbereich Bauingenieurwesen der RWTH bemerkenswerte Szenen beobachten: Studierende drängten sich förmlich an und um unseren Bling.Bling.-Pop-up-Store. Was mit der Neugier auf unsere trendigen Shirts und Hoodies beispielsweise mit dem Slogan „Louis Beton“ begann, entwickelte sich immer wieder zu ernsthaften Gesprächen über die Kammer und das Ingenieurwesen. Dieses Engagement Ihrer Kammer ist Teil eines größeren Ganzen. Es spiegelt unsere Entschlossenheit wider, junge Talente frühzeitig zu erreichen und für das gesellschaftliche und berufspolitische Engagement in der IK-Bau NRW zu begeistern. Die Resonanz der Studierenden ermutigt uns, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Der Kontakt zu den künftigen Fachkräften ist für uns von zentraler Bedeutung und wird in Zukunft noch intensiviert werden. Beispielsweise mit einem Ausbau unseres Studierendenpraxisprogramms START.ING. und der direkten Unterstützung vieler Bau-Fachschaften bei der Ausrichtung ihrer Erstsemester-Wochen.

Doch unser auf die Zukunft gerichtetes Engagement geht über die reine Nachwuchsförderung hinaus. Diversität ist ein weiterer Schlüssel zur Zukunftsfähigkeit unserer Branche. Denken Sie an die Ausstellung „Entgegen aller Wahrscheinlichkeit: Frauen, die Bauen“, die im Juni an der Bergischen Universität Wuppertal eröffnet wurde. Diese Ausstellung, Teil des Projekts „Baulöwinnen - Freiraum für Bauingenieurinnen“, beleuchtet die Fragen der Repräsentation und Förderung von Frauen in der Bauwirtschaft. Die Diskrepanz zwischen dem Frauenanteil in Studiengängen und Führungspositionen verdeutlicht den Handlungsbedarf, dem sich alle gesellschaftlichen Kräfte und damit auch die Kammern stellen müssen.

Unsere Zukunftsaufgaben sind ebenso vielfältig wie anspruchsvoll.

Die jüngsten Änderungen in der BauO NRW 2018 stellen uns vor Herausforderungen, die wir mit Innovationsgeist und Fachwissen meistern werden. All diese Fragen sind verbunden mit der gesellschaftlichen Verantwortung des Berufsstandes. Ein spannendes Forum für den Austausch zu diesem Themenkomplex bietet die bevorstehende Open-Space-Veranstaltung am 26.09.2024 in Oberhausen. Unter dem Motto „Ingenieurinnen und Ingenieure in der Verantwortung“ werden wir uns mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der UNO auseinandersetzen.

Nicht vergessen will ich an dieser Stelle, dass sich zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Editorials die Flutkatastrophe des Jahres 2021 zum dritten Mal jährt. Auch damals haben Ingenieurinnen und Ingenieure unter schwierigsten Rahmenbedingungen Verantwortung übernommen. Die Erfahrungen dieser Fluthelferinnen und Fluthelfer wollen wir auf dem Symposium „Die Flutkatastrophe 2021 in NRW – Bilanz und Lehren“ am 10.9.2024 im MEDIO.RHEIN.ERFT. in Bergheim reflektieren. Die Veranstaltung war nach kurzer Zeit ausgebucht, aber wir führen eine Warteliste und vielleicht können Sie bei kurzfristigen Absagen von Kolleginnen und Kollegen nachrücken.

Zum Ende bleibt: Ihre IK-Bau NRW widmet sich mit Energie und Entschlossenheit den wichtigen Themen der Zukunft. Mit Ihrem Engagement und Ihrer Unterstützung werden wir diese Herausforderungen meistern und die Innovationskraft des Berufsstandes weiter stärken. Darauf freuen wir uns in der Kammer. Erholen Sie sich gut und genießen Sie Ihren Sommerurlaub! Auf bald an dieser Stelle, und bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße,
Ihr Christoph Spieker



**Deutsches Ingenieurblatt –
Nordrhein-Westfalen**

30. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 21.08.2024
Nr. 04.2024

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

Keine Haftung für Druckfehler.

V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de

Fotos IK-Bau NRW/Canva (1,6), Christian Holt-
hausen (5,14), Rupert Oberhäuser/EGLV (7),
IK-Bau NRW (16,20), pixabay/WaldNob (17)

DIE NEUE LANDESBAUORDNUNG 2023

Weitere Änderungen

Teilung von Grundstücken

Die Teilung von bebauten und zu bebauenden Grundstücken bedarf nach § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Hierzu war bislang vorgesehen, dass es stattdessen keiner Genehmigung bedarf, wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung bescheinigt hat. Da für die Teilung von Grundstücken neben bauordnungsrechtlichen auch bauplanungsrechtliche Aspekte entscheidend sind, wurde die Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BauO NRW 2018 dahingehend geändert, dass die Teilung keiner Genehmigung bedarf, wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung auf Grundlage eines Amtlichen Lageplans bescheinigt hat. Soweit kein geeigneter Amtlicher Lageplan vorliegt, muss dieser zunächst erstellt werden und auf dessen Grundlage die bauplanungs- wie auch bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden. Die Bescheinigung wird bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Beliehenem beantragt. Dieser darf die Bescheinigung als Verwaltungsakt jedoch nur erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen und es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt. Bei bestehenden Baulasten kommt die Bescheinigung nicht in Betracht und kann auch durch die Bauherrschaft nicht verlangt werden.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Das Prüfprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren wurde reduziert. Insbesondere wurde § 8 BauO NRW gestrichen, so dass Wasseraufnahmefähigkeit und Begrünung nicht mehr durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft werden müssen. Die Pflichten nach § 8 BauO NRW 2018 gelten generell und sind nicht von einem Verfahren abhängig; jedoch richtet sich die Pflicht und deren Einhaltung zuallererst an die Bauherrschaft und die Entwurfsverfassenden. Dass das Verbot von Schottergärten gerade erst in die Landesbauordnung eingefügt worden ist, macht den Sachverhalt nicht einfacher. Nicht auszuschließen ist aber, dass die Bauaufsichtsbehörden bei Kenntnis eines solchen Sachverhalts und der möglichen Folge eines repressiven Vorgehens und der Verhängung einer Ordnungsverfügung, zum Ergebnis kommen, dass es sinnvoller ist, die Prüfung dennoch bereits im (vereinfachten) Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen wurde § 69 Absatz 1 BauO NRW 2018 erweitert. So war bislang vorgesehen, dass die Bauaufsichtsbehörde auch dann noch einen freien Ermessensspielraum für die Zulassung einer Abweichung hat, wenn

sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu einer vergleichbaren Regelung in der Bayerischen Bauordnung hatte bereits der VGH München 2013 (Az. 15 CS 13.1076) entschieden, dass angesichts der hohen Anforderungen für eine Abweichung bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel eine Abweichung zuzulassen ist und nur in besonderen Einzelfällen eine Ablehnung in Betracht kommt. Dies hat der Gesetzgeber in NRW aufgegriffen und klargestellt, dass Abweichungen stets dann erteilt werden, wenn die bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten werden, so zum Beispiel auch bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Gebäuden durch eine Änderung des Dachgeschosses oder durch die Errichtung zusätzlicher Geschosse. Voraussetzung ist, dass der Zweck der jeweiligen Anforderung nachweisbar unter Zulassung der beantragten Abweichung erreicht wird. Ergänzend hat das OVG NRW in einer aktuellen Entscheidung (10 A 2791/21) klargestellt, dass die gebundene Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen bei der Schaffung von Wohnraum nicht nur für die Schaffung neuer Wohnungen, sondern allgemein die Schaffung zusätzlichen Wohnraums (z.B. durch Ausbau eines Dachgeschosses) gilt. Die Pflicht zur Zulassung einer Abweichung steht dabei jedoch unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, von der abgewichen werden soll und der Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen. Eine Abweichung darf daher selbst zum Zwecke der Wohnraumschaffung nicht dazu führen, dass gefahrenabwehrrechtliche Anforderungen wie z.B. Brandschutz unterlaufen werden.

Mobilfunkmasten

Entsprechend einer Forderung der Mobilfunkversorgungsunternehmen wurden Antennen und die diese tragende Masten mit einer Höhe von 20 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend ohne Höhenbegrenzung verfahrensfrei gestellt. Zudem wurde festgelegt, dass danach verfahrensfrei gestellte Antennen und Masten mit einer Höhe von mehr als 30 m vom Anwendungsbereich der großen Sonderbauten ausgenommen sind. Die Verfahrensfreistellung soll zu einer Beschleunigung des Mobilfunkausbaus führen. Erste Erfahrungen aus der Praxis lassen jedoch einen gegenteiligen Effekt vermuten. Die Verfahrensfreiheit führt dazu, dass kein Antrag mehr gestellt und kein Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt wird. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Landesbauordnung und anderer Gesetze zum Naturschutz oder Denkmalschutzrecht müssen bei der Planung und Errichtung aber selbstverständlich trotzdem eingehalten werden. Im Fall eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist dabei in § 71 Absatz 3 BauO NRW 2018 eine Beteiligung der Stellen, deren Aufgaben

berührt werden (z.B. Naturschutzbehörden) vorgesehen. Dabei hat die Bauaufsichtsbehörde nach § 71 Absatz 4 BauO NRW 2018 die Möglichkeit, eine angemessene Frist von bis zu zwei Monaten zu setzen. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung einer anderen Behörde, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. Nach Wegfall der Baugenehmigungspflicht ist es nun Sache des Anlagenbetreibers oder des von ihm beauftragten Planers, die entsprechenden Zustimmungen und Äußerungen einzuholen. Da jedoch für diese die Vorschriften in § 71 BAuO NRW 2018 nicht gelten, haben diese nicht die Möglichkeit, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf von der Zustimmung auszugehen ist.

Bautechnische Nachweise

Die Möglichkeit, bautechnische Nachweise und die Bescheinigungen noch nach Erteilung der Baugenehmigung spätestens bis zur Anzeige des Baubeginns einzureichen, erwies sich beim Thema Brandschutz in der Praxis als nicht zweckmäßig. Eine durch eine Prüfung hervorgerufene Änderung der von einer oder einem Entwurfsverfassenden angefertigten Bauvorlagen hatte regelmäßig zur Folge, dass auch die Baugenehmigung nachträglich anzupassen war. Vor diesem Hintergrund wurde in § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 (alte Fassung) Satz 1 Nummer 3 herausgelöst und in einen neuen Satz 1 überführt. Satz 1 sieht nun vor, dass Bescheinigungen einer sachverständigen Person

nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, vor Erteilung der Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind. Diese Änderung mit dem Hinweis auf eine sachverständige Person anstelle einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen bedeutet im Übrigen nicht, dass eine Selbsterklärung – dies ist in der Praxis vorgekommen – ausreicht, nach der man eine solche sachverständige Person ist. Vielmehr sieht § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 immer eine sachverständige Person vor, die eine formale Anerkennung vorweisen kann; entweder einer nach der SV-VO oder aber der BauPrüfVO. Ferner wurde in Absatz 4 eine Regelung neu aufgenommen, nach der für Kleingaragen bis 100 m² keine Bescheinigungen über den baulichen Brandschutz vorzulegen ist. Vielmehr reicht auch hier eine Erklärung der oder des Entwurfsverfassenden aus, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Der ebenfalls in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 aufgeführte Halbsatz „sofern diese nicht verfahrensfrei gestellt sind“ nimmt lediglich die Regelung aus Absatz 2 Satz 2 auf, dass für verfahrensfreie Vorhaben (§ 62 BauO NRW 2018) grundsätzlich keine Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn in diesem Paragraphen die Vorlage einer solcher Bescheinigungen vorgesehen ist. Die weiteren Änderungen in den Absätzen 6 und 7 sind ausschließlich redaktioneller Art. Die Inhalte der bisherigen Absätze 6 und 7 werden neu strukturiert und Doppelungen vermieden.

BEISITZER/INNEN FÜR DIE BERUFSGERICHTE WERDEN NEU GEWÄHLT

IK-Bau NRW sucht Kandidatinnen und Kandidaten

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2024.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieurkammer-Bau NRW gem. §40 Abs. 4 BauKaG NRW verpflichtet, der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster eine Liste von mindestens 50 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2029. Ziel ist es, dass möglichst alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sind. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer werden in der Regel ein- bis viermal pro Jahr zu Verfah-

ren hinzu gebeten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes der IK-Bau NRW, des Eintragungsausschusses oder eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben. Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis zum 05.09.2024 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu bewerben. Der formlosen Bewerbung (Mitgliedsnummer, kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der Wahl beiliegen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Antje Guggenberger, guggenberger@ikbaunrw.de, 0211-13067-113. Bitte senden Sie auch Ihre Bewerbung an diese E-Mail-Adresse.

TERMINHINWEIS

Open-Space am 26.09.2024

Am 26. September 2024 lädt die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zur jährlichen Open-Space-Veranstaltung ein. Unter dem Motto „Ingenieurinnen und Ingenieure in der Verantwortung“ bietet diese Veranstaltung einen offenen Raum für Diskussion und Austausch, in dem die Teilnehmenden ihre Themen selbst bestimmen.

Thema:

Open-Space: Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO
Möglichkeiten und Grenzen der gesellschaftlichen Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren

Leitfragen des Tages:

- Auf welche dieser Ziele haben Ingenieurinnen und Ingenieure im beruflichen Kontext Einfluss?
- Wie kann dieser Einfluss ausgeübt werden?
- Welche Rahmenbedingungen hindern daran, Einfluss zu nehmen, und was würde dazu ermächtigen, stärker Einfluss nehmen zu können?
- Was kann die Kammer tun, um die Wirkmacht der Einzelnen zu stärken?

Diskussionspunkte und Arbeitsgruppen:

Angeleitet von Moderator Rolf Schneidereit werden in Kleingruppen Diskussionen geführt, Ideen entwickelt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Ergebnisse werden anschließend im Plenum vorgestellt und festgehalten.

Details zur Veranstaltung:

Datum: 26.09.2024

Zeit: 13-17:30 Uhr

Ort: Zinkfabrik Altenberg, Hansastraße 20, 46049 Oberhausen

Anmeldung und Teilnahme:

Anmeldung auf der Website der IK-Bau NRW unter:

<https://ikbaunrw.de/kammer/veranstaltungen/seminare/info.php?nr=70320>

Die Veranstaltung ist kostenfrei und mit 4 Fortbildungspunkten von der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Nach erfolgreicher Anmeldung wird eine Bestätigungsmail verschickt. Es gelten die Teilnahmebedingungen der IK-Bau NRW.



ERLEBNISTAG GEODÄSIE IN BIELEFELD

Innovation und Nachwuchsförderung im Fokus

Am 2. Juli fand in Bielefeld mit dem Erlebnistag Geodäsie das zentrale Event der Nachwuchskampagne geodäsie.nrw statt. Der Erlebnistag wird jährlich an wechselnden Orten in Nordrhein-Westfalen ausgerichtet. Ziel der Veranstaltung ist es, Schülerinnen und Schüler für das Berufsbild der Geodäsie zu interessieren und so dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Der Tag begann in der Volkshochschule Bielefeld mit der Begrüßung durch die Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Detmold, Anna Katharina Bölling. Anschließend beantwortete Prof. Dr.-Ing. Annette Eicker von der HafenCity Universität Hamburg die grundlegende Frage "Was ist Geodäsie?".

Danach konnten sich die 550 anwesenden Schülerinnen und Schüler im Geodäsie-Parcours im benachbarten Ravensberger Park auf ein abwechslungsreiches Programm freuen. Dort ging es um Fragen und Highlights wie.

- Wer läuft den perfekten Kreis mit dem „Reflektorhelm“? – Ein sportlicher Wettbewerb, der Präzision und Geschicklichkeit vereint.
- Klassenfoto mittels Multikopter aus der Luft – Ein besonderes Highlight, das moderne Drohnentechnologie anschaulich macht.
- Wer liefert das entscheidende Puzzleteil bei der Aufklärung eines Verbrechens – Kommissar Zufall oder die Tatortvermessung? – Ein spannender Einblick in die kriminalistische Anwendung der Geodäsie.



Impressionen vom Tag der Geodäsie in Bielefeld am 2. Juli 2024

- Wieso weiß mein Smartphone, wo ich mich genau befinde? – Die Technik hinter GPS und modernen Ortungssystemen wird verständlich erklärt.
- Wie hilft die Geodäsie dabei, den Klimawandel zu dokumentieren? – Ein Beitrag zur Umweltwissenschaft und Klimaforschung.

Diese Veranstaltung bot den Jugendlichen die Gelegenheit, die vielfältigen Anwendungen der Geodäsie auf spielerische Weise kennenzulernen und ihr Interesse für diesen zukunftssträchtigen Beruf zu wecken. Mit dem Erlebnistag setzt geodäsie.nrw ein klares Zeichen für die Nachwuchsförderung und die Förderung von Innovationen in Nordrhein-Westfalen.

SAVE-THE-DATE

Sachverständigen-Forum 2024

Die Ingenieurkammer-Bau NRW lädt zum diesjährigen Sachverständigen-Forum ein. Die Veranstaltung beleuchtet relevante Themen des Sachverständigenwesens aus der Perspektive von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Das Forum fördert den fachübergreifenden Dialog und den Austausch aller Beteiligten.

Datum: Dienstag, 8. Oktober 2024

Zeit: 13:30 - 17:30 Uhr

Ort: LWL-Industriemuseum, Textilwerk Bocholt

Weitere Informationen folgen in Kürze.

DER „SPRUNG ÜBER DIE EMSCHER“

Ein Brückenprojekt als Symbol für den Strukturwandel im Ruhrgebiet

Im Interview mit der IK-Bau NRW spricht Dr. Martina Oldengott über das ambitionierte Projekt „Sprung über die Emscher“. Sie berichtet über die Ursprünge, die Bedeutung für die Region und die zahlreichen Herausforderungen, die es zu bewältigen galt und erklärt, wie der Planungswettbewerb zur Qualität und Transparenz des Projekts beigetragen hat.

IK-Bau NRW: Könnten Sie uns etwas über die Ursprünge des Projekts „Sprung über die Emscher“ erzählen und welche Bedeutung es für die Region hat?

Martina Oldengott: Den Gedanken, eine Brücke über das Wasserkreuz in Castrop-Rauxel zu errichten, gibt es schon lange. Mein Mann hatte die Idee, diese etwas gekrümmte Trasse des Rhein-Herne-Kanals mit Stufen zugänglich zu machen. Für die

Erweiterung des Kanals musste der Durchlass der Emscher verlagert und 60 Meter weiter nach Norden verschoben werden. Die Vision meines Mannes war, diese Infrastrukturen erlebbar zu machen. Hier schichten sich ruhrgebietstypische Infrastrukturen wie kaum an einem anderen Ort: Wir haben unterirdisch liegend den Abwasserkanal Emscher, dann sechzehn Meter darüber die Emscher, dann wieder acht Meter darüber den Rhein-Herne-Kanal und nun letztendlich noch einmal 10 Meter darüber das Brückenbauwerk „Sprung über die Emscher“.

IK-Bau NRW: Wie wurde aus der Idee der Titel „Sprung über die Emscher“?

Martina Oldengott: Als mein Mann und ich uns 2001 kennenlernten, habe ich in noch in Hamburg gearbeitet. Eins unserer großen Projekte zu der Zeit dort war der sogenannte „Sprung über die Elbe“, der Hamburg stärker mit Harburg und Wilhelmsburg verbinden sollte. So kam es, dass mein Mann irgendwann



Mit dem Bau der Brücke wird das vorhandene Radwegenetz erweitert und eine neue Verbindung zwischen den beiden Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen geschaffen. Zukünftig führen die regionalen Radwege Emscher-Park-Radweg und Emscher-Weg über den „Sprung über die Emscher“.

sagte, „Du machst den „Sprung über die Elbe“, ich mache den „Sprung über die Emscher“. Dann bin ich im März 2005 von Hamburg ins Ruhrgebiet gewechselt, habe die Stelle bei der EmscherGenossenschaft bekommen, um gemeinsam mit den Kommunen den Masterplan für den Emscher-Umbau zu erarbeiten. Ziel war es, Ideen und Projekte zu entwickeln, die den Emscher-Umbau zum Strahlen bringen und zu diesen Hotspots gehörte auch das Wasserkreuz in Castrop-Rauxel.

IK-Bau NRW: Welche Rolle hat die EmscherGenossenschaft bei der Initiierung und Umsetzung des Brückenbauwerks gespielt?

Martina Oldengott: Im Vordergrund stand der Wunsch der EmscherGenossenschaft, sich mit vier Kommunen um die Ausrichtung der Landesgartenschau zu bewerben. Anlass war, dass viele Städte an der Emscher mit unserem Haus große Projekte verwirklicht hatten: Dortmund besaß den Phönixsee, Oberhausen die großartige Brücke Slinky Springs to Fame, Dinslaken die neue Emscher Mündung, auch Essen hatte neue Wege zum Wasser gefunden. Aber die kleineren, kreisangehörigen Kommunen waren finanziell nicht in der Lage, größere Projekte zu entwickeln und sich um Förderung zu bemühen. Hier sollte die Landesgartenschau für die Kommunen Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten und Herne Abhilfe leisten. Die vier Kommunen wollten das Kerngelände der Schau am Wasserkreuz positionieren und damit kam der „Sprung über die Emscher“ wieder ins Spiel. Die Gartenschau haben wir nicht bekommen, aber die beteiligten Ministerien haben uns Mut gemacht und ermuntert, uns um Fördermittel zu bewerben. Für die Brücke haben wir schließlich die höchste Förderung eingeworben, die zum damaligen Zeitpunkt jemals aus dieser Bundesförderung „Nationale Projekte des Städtebaus“ ausgeschöpft werden konnte.

IK-Bau NRW: Wie hat der Planungswettbewerb zur Gestaltung und Qualität des Brückenentwurfs beigetragen?

Martina Oldengott: Der Wettbewerb hat die allergrößte Rolle gespielt. Wenn Sie mit Fördermitteln bauen, gleich ob EU-Förderung oder Bundesförderung, dann müssen sie sich dem Wettbewerb stellen. Alles wird europaweit ausgeschrieben und bei planerischen Leistungen ist damit die Verpflichtung zu einem Planungswettbewerb verbunden. Insofern war klar, bekommen wir diese Zuwendung aus den nationalen Projekten des Städtebaus, dann müssen wir auch einen Wettbewerb durchführen.

IK-Bau NRW: Das war dann die Pflicht, aber wie sah die Kür aus? Mit anderen Worten, wie hat der Wettbewerb zum Gelingen des Projektes beigetragen?

Martina Oldengott: Ich bin eine überzeugte Wettbewerbsfrau. Ich finde, dass man sich über Planungswettbewerbe in der kürzesten Zeit die beste, die effizienteste und auch die wirtschaftlichste Lösung erarbeiten kann. Die Qualität des Ergebnisses hängt aber sehr stark davon ab, wie weit Sie als Bauherrin und Ausloberin in der Lage sind, die größte Qualität auch vorauszu sehen. Sie müssen eine Vorstellung haben, wie Sie einen Ort entwickeln möchten, und dies in eine gute Aufgabenstellung zu

übertragen, ist das Wichtigste, auch für die planenden Büros, die sich an dem Wettbewerb beteiligen.

Wir haben für die Auslobung dieses „Sprungs über die Emscher“ formuliert, dass wir die drei Infrastrukturbündel überbrücken wollen und dass wir die Städte Castrop-Rauxel und Recklinghausen am Wasserkreuz zusammenführen möchten. Schon der Natur- und Wassererlebnis-Park liegt zur Hälfte auf Castrop-Fläche und zur anderen Hälfte auf Recklinghäuser Fläche. Die Menschen auf kurzem Wege an diesen Park heranzuführen, das wollten wir mit der Brücke erreichen. Dann sollte die Brücke aber auch eine Landmarke für die Kommunen sein. Das Ziel war, über Castrop-Rauxel und Recklinghausen hinaus ein neues Wahrzeichen für die Region zu schaffen und damit dem Abschluss des Emscher-Umbaus ein i-Tüpfelchen aufzusetzen.

IK-Bau NRW: Welche besonderen Herausforderungen ergaben sich während des Wettbewerbs und wie wurden diese bewältigt?

Martina Oldengott: Wenn man sowieso einen vollen Schreibtisch hat - und das kann man einfach so sagen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung - kann keiner selbst so ein Verfahren aus der Hand schütteln. Insofern ist es wichtig, ein fachkompetentes Planungsbüro zu finden, das die Verfahrenssteuerung übernimmt. Das Büro begleitet Sie in Ihrer Funktion als Ausloberin und Bauherrin bei der Auslobung, steuert das Rückfragenkolloquium, organisiert den Wettbewerb und schreibt das Jury-Protokoll der Preisgerichtssitzung. Ich fand es enorm wichtig, diese Unterstützung zu haben.

IK-Bau NRW: Inwiefern hat der Planungswettbewerb auf die Beteiligung der Öffentlichkeit gewirkt?

Martina Oldengott: Die Arbeiten wurden öffentlich ausgestellt und wir haben die Ausstellung mit attraktiven Veranstaltungen verbunden. Beispielsweise Exkursionen oder einer Talkrunde der Preisträger. Wir haben den Gestaltungsbeirat und die politischen Gremienvertreter gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern eingeladen.

IK-Bau NRW: Führt eine intensive, begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu einer größeren Akzeptanz?

Martina Oldengott: Davon bin ich überzeugt. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, dass Transparenz hilft, gerade, wenn es kritische Stimmen gibt. Beim Bau der Slinky-Brücke war Oberhausen in der Haushaltssicherung und die Menschen haben erst einmal gesagt, die Stadt könne keine Schulen mehr sanieren und es fehlten die Kindergärten, aber Künstlerbrücken würden gebaut. Dem konnte ich aber entgegenhalten, dass die Brücke nicht das städtische Budget belastet, sondern aus Fördergeldern gebaut wurde, die ohne Brücke gar nicht in Oberhausen gelandet wären. Außerdem ist die Brückenskulptur von Tobias Rehberger ein Kunstwerk, das über die Zeit gesehen immer wertvoller wird.

IK-Bau NRW: Welche Empfehlungen würden Sie anderen Auftraggebern geben, die sich mit ähnlichen Bauvorhaben konfrontiert sehen?

Martina Oldengott: Als erstes muss man die Politik mitnehmen, die Verwaltung muss für das Projekt werben und deutlich machen, wenn wir uns auf dieses Projekt verständigen, wenn

wir einen politischen Konsens über das Projekt haben, dann führt der Weg nur über einen Planungswettbewerb. Will man mit einem Bauobjekt einen Ort zum Strahlen bringen, dann sollte man die Chance nutzen, die ein Wettbewerb bietet. Er ermöglicht die größtmögliche Vielfalt an planerischen Lösungsansätzen. Es geht aber auch um die Chance, sich beim Wettbewerb den Sachverstand guter Fachpreisrichter einzuholen. Es ist ein Luxus, ein Angebot von vielen Entwürfen zu haben, die

sehr unterschiedlich von der Herangehensweise an die örtliche Umgebung, von der Materialverwendung und von der Gestalt sein können. Sich im Rahmen eines Wettbewerbs für den besten Entwurf entscheiden zu dürfen, empfinde ich als hohes Privileg für eine Bauherrin. Und dies schließt alle Beteiligten im Prozess mit ein: Verwaltung, Politik, Stadt, Bürgerinnen und Bürger. Es geht um einen gemeinschaftlichen Prozess verschiedener Akteure einer Stadt.

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ministerialblatt NRW

Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen – SAN-VO NRW) vom 6. Juni 2024

Auf Grund des § 42a Absatz 8 und des § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen – SAN-VO NRW). Diese Verordnung tritt am 19.06.2024 in Kraft.

GV. NRW. 2024 S. 332

Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen bei Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (BNB-Anwendung Nordrhein-Westfalen)

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 28. Mai 2024 wird die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen bei Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (BNB-Anwendung Nordrhein-Westfalen) verkündet.

Dieser Runderlass tritt am 14.06.2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „BNB-Einführung Nordrhein-Westfalen“ vom 5. Oktober 2021 (MBI. NRW. S. 881) außer Kraft.

MBI. NRW. 2024 S. 639



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de
www.preissing.de

Zukunftsweisende Konzepte für die Baubranche

Am 29. Oktober 2024 öffnet das Rhein Sieg Forum Siegburg seine Türen für die hybride Fachtagung "Nachhaltiges Bauen 2024". Diese Veranstaltung bietet eine einzigartige Plattform für den Austausch von Wissen und Ideen im Bereich des nachhaltigen Bauens.

Die Tagung deckt ein breites Spektrum aktueller und zukunftsweisender Themen ab. Von innovativen Ansätzen wie Cradle to Cradle und zirkulärem Planen bis hin zu praktischen Aspekten der Ökobilanzierung in der Bauplanung werden alle relevanten Bereiche beleuchtet. Besonderes Augenmerk liegt auf der Wiederverwendung von Bauteilen und Baumaterialien sowie der Konzeption ESG-konformer Gebäude. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelwerke, die die Branche maß-

geblich beeinflussen, werden eingehend diskutiert.

Renommierte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis teilen ihre Erkenntnisse und Erfahrungen. Anhand konkreter Praxisbeispiele, wie dem Neubau HORTUS in Allschwil/Basel, werden die Umsetzungsmöglichkeiten nachhaltiger Baukonzepte anschaulich demonstriert.

Die Veranstaltung bietet die Möglichkeit, sich über die neuesten Entwicklungen im nachhaltigen Bauen zu informieren, sich mit Fachkolleginnen und Fachkollegen auszutauschen und wertvolle Impulse für die eigene Arbeit zu gewinnen.

Die Teilnahme ist sowohl vor Ort als auch online möglich, wodurch eine flexible und zeitgemäße Form des fachlichen Austauschs gewährleistet wird. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihr Fachwissen zu erweitern und aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigeren Baubranche mitzuwirken.



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

Di–Do 10 bis 16 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Katja Hennig, Honorar- und Vergabe-Informationsstelle

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-126

Neuerungen bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (PartG mbB)

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2013 mit dem „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe“ die Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung für Freiberufler geschaffen. Seitdem können sich Beratende Ingenieure zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zusammenschließen. Auf Grundlage der Regelung kann das Haftungsrisiko für Schäden, die aus einer fehlerhaften Berufsausübung resultieren, auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Die Pflicht zu einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bleibt hiervon aber unberührt und besteht uneingeschränkt weiter.

Durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde das Gesellschaftsrecht insgesamt geändert, was auch Auswirkungen auf das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) und damit auf die für Ingenieure als Freiberufler relevante Partnerschaftsgesellschaft hat.

Als wesentliche Neuerungen sieht das MoPeG bei der Partnerschaft bzw. Partnerschaftsgesellschaft (PartG) nunmehr u.a. Folgendes vor:

I. Partnerschaftsgesellschaftsvertrag

Inhalt und Form des Partnerschaftsvertrages ergaben sich aus § 3 PartGG a.F.: Der Vertrag bedurfte der Schriftform und musste den Namen und Sitz der Partnerschaft, die Namen, Vornamen, Wohnorte und die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe aller Partner und zudem den Gegenstand der Partnerschaft beinhalten.

Im Zuge der Modernisierung des Gesellschaftsrechts ist der § 3 PartGG a.F. ersatzlos entfallen. Das Schriftformerfordernis und die Mindestanforderungen an den Inhalt des Partnerschaftsvertrages gelten somit nicht mehr.

Der Abschluss des Partnerschaftsvertrages wie auch dessen Änderungen sollten aus Beweisgründen dennoch unbedingt in Textform festgehalten werden.

II. Name der Partnerschaftsgesellschaft

Als eine der wesentlichen Neuerungen sieht das MoPeG bei der PartG unter anderem vor, dass der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten muss. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners und die explizite Nennung der Berufsbezeichnung jedes Partners ist nicht mehr erforderlich.

Der Name der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“

bzw. die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Anstelle der Namenszusätze „und Partner“ oder „Partnerschaft“ kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten. Weitere Zusätze sind mit der Änderung des PartGG mit Wirkung zum 01.01.2024 nicht mehr zwingend erforderlich.

Im Ergebnis können Partnerschaften seit dem Inkrafttreten des MoPeG einen Fantasienamen wählen. Hintergrund ist, dass aus Sicht des Gesetzgebers die grundsätzlich zu schützende Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber es jedenfalls aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht erfordert, dass der Name der PartG den Namen mindestens eines Partners enthält, zumal die Identifizierung der Partnerschaft mit dem Namen der Partner für Geschäftsbeziehungen nicht zwingend maßgeblich ist.

Bei Wahl des Namens der PartG ist jedoch zu beachten, dass der Name zur Kennzeichnung des PartG geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen muss. Die Firmengrundsätze des Handelsgesetzbuchs (HGB) werden nunmehr auf den Namen der PartG erstreckt.

Beispiele für die korrekte Namensgebung finden Sie im Merkblatt des Amtsgerichts Essen, abrufbar unter https://www.ag-essen.nrw.de/infos/Formulare/050_ZT_Partnerschaften/index.php

III. Anmeldung zum Partnerschaftsregister

Die Anmeldung muss elektronisch in notariell beglaubigter Form durch alle Partner beim in NRW zentral zuständigen Registergericht Amtsgericht Essen eingereicht werden.

Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
2. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;
3. den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;
4. den Gegenstand der Partnerschaft;
5. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner.

Eine Pflicht zur Anmeldung einer Anschrift in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union besteht bei der PartG – anders als bei der OHG und KG – nicht.

IV. „Statuswechsel“

Im Zuge der Einführung des MoPeG sind gesetzliche Regelungen zur Umwandlung einer registrierten GbR in eine OHG, KG oder PartG und umgekehrt entstanden („Statuswechsel“). Da den Freien Berufen auf Grundlage der MoPeG-Regelungen

die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft offensteht, soweit das einschlägige Berufrecht dies zulässt, ist im Falle einer Eintragung im Handelsregister als OHG, KG oder GmbH & Co. KG zwar grds. eine Rückkehr zur Rechtsform der PartG oder PartG mbB möglich, aber nur im Wege eines Statuswechsels. Im Grundsatz ist ein jeder Statuswechsel bei dem Register anzumelden, in dem die den Status wechselnde Gesellschaft derzeit eingetragen ist. Damit wird bezweckt, die Identität der im Ausgangsregister eingetragenen Gesellschaft mit derjenigen im Zielregister zu gewährleisten und Doppelseintragungen zu vermeiden. Dieses Ausgangsregister prüft die Ordnungsgemäßheit der Anmeldung des Statuswechsels und gibt die Registerakten an das aufnehmende Register („Zielregister“) ab. Das Zielregister seinerseits prüft, ob die Voraussetzungen zur Eintragung in diesem Register gegeben sind und – je nach Ausgang dieser Prüfung – trägt es die Gesellschaft entweder dort ein oder lehnt die Eintragung ab und die Gesellschaft bleibt im Ausgangsregister eingetragen. Im Falle eines erfolgreichen Statuswechsels ist im Ausgangsregister erkennbar, in welchem Zielregister die Gesellschaft nunmehr eingetragen ist. Eine PartG kann sich sowohl als Ausgangsrechtsträger als auch

als Zielrechtsträger an einem Statuswechsel beteiligen (vgl. § 4 Abs. 4 PartGG i.V.m. §§ 107 Abs. 3 HGB n.F., 707c BGB n.F.). Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Statuswechsel von PartG in eine GbR;
- Statuswechsel von GbR in eine PartG;
- Statuswechsel von einer Personenhandelsgesellschaft (OHG oder KG) in eine PartG.

Der grundsätzlich nach dem PartGG vorgesehene Wechsel in eine OHG oder KG ist (wie auch die Gründung von oder Beteiligung an diesen Gesellschaftsformen) in NRW nicht möglich, da nach der Neufassung des HGB klargestellt ist, dass Landesrecht die entsprechende Rechtsform für Freiberufler zulassen muss und das BauKaG hierzu derzeit keine Regelungen enthält.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Leiter unseres Verwaltungsreferats:

Herr Dipl.-Kfm. Rüdiger Meier
E-Mail: Meier@ikbaunrw.de
Tel.: 0211-13067-119



Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die IKBau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinander klaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle, Telefon 0211 / 130 67 -0
E-Mail info@ikbaunrw.de

Auf dieser Seite stellen wir aktuelle Rechtsfälle vor, die für die Praxis der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen relevant sind – kurz, prägnant und auf den Punkt.

RECHT kurz...

Keine Mängelansprüche ohne ordnungsgemäße Mängelanzeige!

1. Der Auftraggeber kann keine Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn er den behaupteten Mangel nicht ordnungsgemäß anzeigt. Der Mangel muss zumindest hinsichtlich seines äußeren objektiven Erscheinungsbildes so genau beschrieben werden, dass der Auftragnehmer zweifelsfrei ersehen kann, was im Einzelnen beanstandet bzw. welche Abhilfe von ihm verlangt wird.

2. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt im VOB/B-Vertrag eine fristgebundene Aufforderung zur Mängelbeseitigung voraus.

3. Eine individualvertraglich vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt nicht für den Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln.

4. Dem umfassend mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten oder Ingenieur obliegt im Rahmen seiner Betreuungsaufgaben nicht nur die Wahrung der Auftraggeberrechte gegenüber dem Bauunternehmer, sondern auch und zunächst die objektive Klärung von Mangelursachen, selbst wenn zu diesen eigene Planungs- oder Aufsichtsfehler gehören.

5. Die dem Architekten bzw. Ingenieur vom Bauherrn eingeräumte Vertrauensstellung gebietet es, diesem im Laufe der Mängelursachenprüfung auch Mängel des eigenen Werks zu offenbaren, so dass der Bauherr seine Auftraggeberrechte gegen den Bauüberwacher rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung wahrnehmen kann.

6. Ist die sog. Sekundärhaftung begründet, so führt sie dazu, dass sich der Architekt bzw. Ingenieur nicht auf die Einrede der Verjährung des gegen ihn gerichteten Gewährleistungsanspruchs berufen darf.

OLG Naumburg, Urteil vom 25.06.2022 - 2 U 63/18

Verbraucher wird nicht belehrt: Auswirkungen auf das Honorar?

1. Die gegenüber einem Verbraucher bestehende Belehrungspflicht des § 7 Abs. 2 HOAI 2021 auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines über oder unter dem Basishonorarsatz liegenden Honorars gilt auch bei Vereinbarung eines Zeithonorars oder Pauschalhonorars.

2. Belehrt der Architekt oder Ingenieur den Verbraucher nicht ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 2 HOAI 2021 über die Möglichkeit, ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln vereinbarten Werte zu vereinbaren, führt dieser Verstoß nicht zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung, son-

dern nur dazu, dass das Honorar nach oben durch das Honorar nach den Basishonorarsätzen der HOAI begrenzt ist.

3. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass im Falle eines Verstoßes gegen die Belehrungspflicht des § 7 Abs. 2 HOAI 2021 das vereinbarte Honorar unter dem sich aus den Basishonorarsätzen ergebenden Honorar liegt, trägt der Architekt bzw. Ingenieur.

4. Die auf das vereinbarte Honorar gestützte Klage ist nur schlüssig, wenn der Architekt oder Ingenieur neben dem vereinbarten Honorar auch das sich aus den Basishonorarsätzen ergebende Honorar schlüssig darlegt.

OLG Köln, Urteil vom 08.04.2024 - 11 U 215/22

Architekt ist kein Anti-Claim-Manager!

1. Der Architekt hat bei der Prüfung der Schlussrechnung grundsätzlich nur die bautechnischen und baubetrieblich-kalkulatorischen Voraussetzungen für die Berechtigung der geltend gemachten Werklohnforderung zu prüfen.

2. Es liegt grundsätzlich außerhalb der Prüfungspflicht des Architekten, ob dem Nachtrag nach dem Ergebnis der erforderlichen Vertragsauslegung eine Mehrvergütungsansprüche rechtfertigende Änderung des Bauentwurfs zugrunde gelegen hat und die übrigen rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Mehrvergütungsanspruch vorgelegen haben.

3. Die Beantwortung der Frage, ob eine Nachtragsforderung des bauausführenden Unternehmers berechtigt ist, liegt außerhalb der Fragestellungen, für deren Richtigkeit der rechnungsprüfende Architekt mit seiner Rechnungsprüfung im Verhältnis zum Auftraggeber einzustehen hat. Geprüft werden muss allein das Zahlenwerk, nicht das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eines möglichen Nachtragsanspruchs.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.03.2023 - 21 U 69/21

Gutachten ist erstellt: Rechnung schreiben, und zwar schnell!

1. Der Anspruch des gerichtlichen Sachverständigen auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird.

2. Wird der Sachverständige in demselben Verfahren mehrfach herangezogen, ist für den Beginn der Frist die letzte Heranziehung maßgebend.

3. Ein Sachverständiger sollte nach jedem Tätigwerden in derselben Sache innerhalb der Dreimonatsfrist eine Rechnung stellen, um zu vermeiden, dass wegen Fristablaufs der Vergütungsanspruch erlischt, da er nicht wissen kann, ob er zu einem späteren Zeitpunkt erneut herangezogen wird.

LG Ellwangen, Beschluss vom 21.03.2024 - 1 T 119/23

Quelle: [ibr-online.de](https://www.ibr-online.de)



Impressionen von der Baum- pflegeaktion der IK-Bau NRW in Stolberg



BERICHT

Erfolgreiche Baumpflegeaktion der IK-Bau NRW in Stolberg

Am 9. Juli 2024 führte die IK-Bau NRW eine Baumpflegeaktion in Stolberg durch. Diese Veranstaltung ist Teil eines fortlaufenden Projekts, das auf die Schaffung klimaresistenter Mischwälder in der Region abzielt. Bereits im Frühjahr 2022 wurden an den Standorten Ratingen und Stolberg insgesamt 12.000 Bäume gepflanzt, darunter amerikanische Roteichen, Esskastanien, Hybridlärchen und Küstentannen.

Bei hochsommerlichen Temperaturen packten zahlreiche freiwillige Mitglieder der Kammer tatkräftig mit an, um die jungen Setzlinge in Stolberg zu pflegen. Der Fokus lag dabei auf dem gezielten Rückschnitt der Begleitflora, um das Wachstum der Setzlinge zu fördern. Pflanzen wie Farnkraut, Ginster, Brombeere und Himbeere, die das Wachstum der jungen Bäume behindern könnten, wurden entfernt. Andere Pflanzen, wie Fingerhut und Schmalblättriges Weidenröschen, blieben als natürlicher Verdunstungsschutz stehen.

Burkhard Prieße, Forstverwalter der Laufenburg GmbH & Co

KG, erläuterte die Maßnahme: „Wir schneiden die Fläche nicht komplett frei, sondern versuchen, das Freischneiden auf ein Minimum zu begrenzen. Die Bodenbedeckung durch Pflanzen wie Fingerhut und Weidenröschen ist als Verdunstungsschutz sehr wichtig, da eine aktive Bewässerung nicht möglich ist.“

Die hohe Anwuchsrate der in 2022 gepflanzten Setzlinge – nahezu 100 Prozent – unterstreicht den Erfolg des Engagements. Ralph Prym, Geschäftsführer der Laufenburg GmbH & Co KG, und sein Forstverwalter Burkhard Prieße bewirtschaften den Wald mit Herz und Verstand, was maßgeblich zu diesem Erfolg beigetragen hat.

Die Aktion in Stolberg zeigte erneut das starke Engagement und die Zusammenarbeit der Mitglieder der IK-Bau NRW. Mit vereinten Kräften und nachhaltigen Methoden tragen sie zur Schaffung und Pflege klimaresilienter Wälder bei. Ein herzlicher Dank geht an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihren wertvollen Einsatz an diesem Tag.



Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook www.facebook.com/ikbaunrw
 LinkedIn <https://www.linkedin.com/company/ikbaunrw>
 Instagram [@ikbaunrw](https://www.instagram.com/ikbaunrw)
 YouTube www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:
 Instagram [@ingenieurakademie_west](https://www.instagram.com/ingenieurakademie_west)
 LinkedIn www.linkedin.com/company/ingenieurakademie-west/

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de

AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG IN WUPPERTAL

Entgegen aller Wahrscheinlichkeit – Frauen, die Bauen

Am 19. Juni wurde an der Bergischen Universität Wuppertal, Campus Haspel, die Ausstellung „Entgegen aller Wahrscheinlichkeit: Frauen, die Bauen“ eröffnet. Diese ist Teil des Projekts „Baulöwinnen - Freiraum für Bauingenieurinnen“, das darauf abzielt, die Sichtbarkeit und Förderung von Frauen in der Bauwirtschaft zu verbessern.

Die Ausstellung beleuchtet kritische Fragen wie, in welchem Maße waren und sind Frauen als Architektinnen und Bauingenieurinnen bei der Planung unserer gebauten Umwelt vertreten und sichtbar? Welche Voraussetzungen und Herausforderungen bestehen, um Frauen für das Bauingenieurwesen und die Architektur zu gewinnen? Wie würde sich eine weibliche oder intersektionale Perspektive in der Stadtplanung widerspiegeln?

Sarah Kosmann, Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW, gelang das gesellschaftliche Problem auf die Zahlen 50 - 30 - 7 zuzuspitzen. Die 50 steht für den Anteil der Mädchen am Wettbewerb Junior.ING, die hier genauso erfolgreich wie die Jungen abschneiden. Die 30 steht für den Frauenanteil im Studium, und die 7 für die weiblichen Führungspositionen im Bauingenieurwesen. Diese Diskrepanz zeigt den Handlungsbedarf aller gesellschaftlichen Kräfte, um eine ausgewogene Repräsentation in allen Ebenen der Bau- und Planungsbranche zu erreichen.

Karin Hartmann, Autorin des Buches „Schwarzer Rolli, Hornbrille“, steuerte ebenfalls wertvolle Einblicke bei. Die anschlie-



ßende Paneldiskussion wurde von Jun-Prof. Maya Alam (BUW), Geske Houtrouw aus der Architektinneninitiative und Cornelia Kalender (Ruhr-Uni Bochum) geführt. Moderiert wurde die Diskussion von Laura Baßfeld.

Die Ausstellung, kuratiert von Ariane Dehghan und Anna Kemperdiek, war bis Ende Juli im Foyer des Gebäudes HC am Campus Haspel (Pauluskirchstraße 7, Wuppertal) zu sehen und geht danach auf Tour.

Im Rahmen des Projekts „Baulöwinnen – Freiraum für Bauingenieurinnen“ wurden verschiedene kreative Formate entwickelt, um Frauen in der Baubranche Gehör zu verschaffen. Die IK-Bau NRW unterstützt dieses Projekt seit Beginn und führte im vergangenen Jahr gemeinsam mit den Baulöwinnen das NRW-Finale des Wettbewerbs Junior.ING erfolgreich in Wuppertal durch.

WIEDERVERWENDUNG VON STAHL IM BAUWESEN:

Ein Schritt zur Klimaneutralität in Europa

Im Gespräch mit der IK-Bau NRW erklärt der Ingenieur und Experte für nachhaltiges Bauen, Marc Blum, wie die Europäische Union auch durch den Aktionsplan für eine zirkuläre Kreislaufwirtschaft (CEAP) das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen will. Er erläutert die Vorteile der Wiederverwendung von Stahl im Bauwesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktischen Herausforderungen.

IK-Bau NRW: Könnten Sie uns einen kurzen Überblick über das europäische Ziel der „Klimaneutralität“ im Bauwesen geben. Welche Vorteile hat die Wiederverwendung von Stahl im Bauwesen in diesem Kontext?

Marc Blum: Die Europäische Kommission hat im März 2020 im Rahmen des „New Green Deal“ auch den neuen Aktionsplan für eine zirkuläre Kreislaufwirtschaft (CEAP) eingeführt. Der Übergang der EU zu dieser zirkulären Kreislaufwirtschaft wird den Nachfragedruck auf die natürlichen und primären Ressourcen verringern und nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze, sowie neue „grüne“ Märkte für sekundär gewonnene Ressourcen schaffen. Damit sind dann auch die Voraussetzungen gegeben, um das Klimaneutralitätsziel der EU für 2050 zu erreichen. Dem EU-Bausektor mit seinem hohen Ressourcenverbrauch und Abfallaufkommen in allen Phasen des Lebenszyklus eines Gebäudes oder Bauwerks, kommen hierbei über die Wieder- oder Weiterverwendung von Baustoffen und Bauprodukten i.A. sehr große Hebeleffekte zu, um Treibhausgase einzusparen sowie das Abfallaufkommen deutlich zu reduzieren. Dabei gilt für alle Baustoffe und -produkte das gleiche Ziel, an dem sie sich alle messen lassen müssen: Dies lautet „Race-2-Triple Zero“ - also



Tiger and Turtle – Magic Mountain ist eine einer Achterbahn nachempfundene Großskulptur auf der Heinrich-Hildebrand-Höhe im Angerpark in Duisburg-Angerhausen. Die Skulptur ist aus verzinktem Stahl gefertigt und besitzt somit einen historischen Bezug zum Standort.

No Emissions, no Pollutions, no Waste.

Wenn nun die Bauabfälle zukünftig zunächst für eine zirkuläre Anschlussnutzung auf Produktebene vorgesehen sind, dann müssen wir auch über die Themen „Sortenreinheit, selektiver Rückbau und Demontierbarkeit“ und gerade nicht über Abfall sprechen. Und genau hier liegen die Vorteile in der Wieder- und Weiterverwendung von Stahl im Bauwesen; denn gerade mit Fokus auf den Hoch- und Tiefbau liegen i.d.R. geschraubte Stahlbauteile vor, welche schnell und einfach durch Demontage selektiv zurückgebaut werden können.

IK-Bau NRW: Was hat Sie persönlich dazu bewegt, sich intensiv mit dem Thema "REUSE STEEL" zu beschäftigen?

Marc Blum: Blicken wir zurück auf die Anfänge der Metallverarbeitung, dann waren die mühsam gewonnenen Metalle schlichtweg viel zu wertvoll, als dass man die Überschüsse respektive den Verschnitt einfach entsorgt hätte. Vielmehr wurden früher beispielsweise beim Schmieden oder Vergießen von Eisen und Stahl die Überschüsse bzw. der Verschnitt irgendwie wieder- oder weiterverwendet. Der Luxus, diese zu entsorgen, ist irrigerweise erst in der jüngeren Konsumgeschichte der letzten Jahrzehnte entstanden. Persönlich und im privaten Bereich habe ich schon immer metallische Produkte gesammelt und wieder- oder weiterverwendet; das schont nicht nur die Ressourcen, sondern auch den Geldbeutel. Da meine beruflichen Wurzeln – Industrieschlosser und Stahl- und Metallbauingenieur – in der Metallverarbeitung liegen, habe ich schon sehr früh die nachhaltigen Potenziale von Baustahl erkannt. So wird bereits seit den 1980er Jahren profilierter Langstahl in Westeuropa in modernen Elektroöfen zu 100 Prozent aus Schrott produziert. In den Bereichen Tiefbau werden schon seit jeher Spundwände oder Profile des „Berliner Verbaus“ mehrfach durch Wiederverwendung weitergenutzt. Was dort erfolgreich gelebt wird, kann man aber auch an anderer Stelle im Hochbau sofort über „REUSE Steel“ erfolgreich umsetzen.

IK-Bau NRW: Welche rechtlichen Vorgaben müssen bei der Wiederverwendung von Stahl beachtet werden?

Marc Blum: Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben müssen wir bei der Wiederverwendung von Stahl in Deutschland nach Verwendungsrecht und Anwendungsrecht unterscheiden: Beim Verwendungsrecht ergibt sich bereits eine rechtliche Verpflichtung über die EU-Bauproduktenverordnung (305/11 – Anhang I – Kap. 7) seit Sommer 2013, die Bauprodukte beim Um- oder Rückbau primär wiederzuverwenden. Mit der in der zweiten Jahreshälfte 2024 anstehenden Novellierung dieser EU-Bauproduktenverordnung erhalten die zukünftigen Themen „Re-

parierbarkeit (REPAIR), Wiederverwendung (REUSE), Weiterverwendung respektive Umfunktionieren (REPURPOSE); Sanierung (REFURBISH) oder die Wiederaufbereitung (REMANUFACTURE)“ von Bauprodukten eine rechtlich völlig neue Bedeutung und diese Themen sollen dann vorrangig abgefragt werden. Hilfreich ist hier eine umfangreiche CE-Konformitätsdokumentation der Stahlbauteile nach DIN EN 1090-2 und DIN EN 10204, welche laut der Novellierung zur EU-Bauproduktenverordnung eins zu eins genutzt werden kann.

Das Anwendungsrecht ist zunächst weiterhin national geregelt und will man zukünftig Stahlbauteile in Deutschland wieder- oder weiterverwenden, dann ist der gegenwärtige Rechtsrahmen dazu entweder die Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG). Hierfür bedarf es dann immer eines projektbezogenen Fachgutachtens durch eine besonders sachkundige Person, die über ein bestimmtes Protokoll – dazu später – die Stahlbauteile dann für die neue Wieder- oder Weiterverwendung requalifiziert.

IK-Bau NRW: Welche spezifischen Eigenschaften machen Stahl besonders geeignet für die Wieder- oder Weiterverwendung im Bauwesen?

Marc Blum: Bei den Stahlbaukonstruktionen werden i.d.R. standardisierte Bauelemente und Bauteile aus Walzprofilen, Stabstählen, Kaltprofilen oder Schweißträger mit üblichen standardisierten Schraubverbindungen verwendet. Die wiederlöslichen Schraubverbindungen sind besonders gut für einen selektiven Rückbau und die Wieder- oder Weiterverwendung geeignet. Hierbei können dann u.a. auch komplette Konstruktionen (bspw. Fachwerkbinder) oder Einzelkomponenten (bspw. Stützen oder Träger) demontiert und später im Ganzen wieder- oder weiterverwendet werden.

Sollen hingegen auch einzelne verschweißte Bauelemente wiederverwendet werden, dann sind einfache Brennschnitte an gut zugänglichen Stellen eine gleich gute Lösung des selektiven Rückbaues und erlauben dabei auch mehr an Flexibilität für die spätere Wieder- oder Weiterverwendung.

Die derzeit am meisten verwendete Stahlbasisgüte in Deutschland ist der S235JR nach DIN EN 10025-2 und dies macht dann die Wieder- oder Weiterverwendung „REUSE - S235“ zudem sehr einfach.

IK-Bau NRW: Welche Schritte sind notwendig, um gebrauchte Stahlbauelemente auf ihre Wiederverwendbarkeit zu prüfen?

Marc Blum: Im Bereich der zerstörungsfreien (ZfP) oder auch der zerstörungsarmen (ZaP) Werkstoffprüfung haben wir bereits im Stahl- und Metallbau umfangreiche, international standardisierte Normen, um sofort gebrauchte Stahlbauelemente auf ihre Wieder- oder Weiterwendbarkeit hin überprüfen zu können:

Alles fängt zunächst einmal mit einer einfachen Sichtprüfung (ZfP) an: Relevant sind hier die DIN EN 13018:2016-06 (Zerstörungsfreie Prüfung - Sichtprüfung - Allgemeine Grundlagen) und die DIN EN ISO 17637:2017-04 (Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen - Sichtprüfung von Schmelzschweißverbindungen)

Ergeben sich anlässlich der Sichtprüfung keinerlei Hinweise auf eventuelle Schädigungen, dann lassen sich über eine (ZaP) der

mobilen Härtemessung, eine Umwertung der Ergebnisse die Stahlfestigkeiten ableiten: Hier ist die DIN EN ISO 18265:2014-02 einschlägig (Metallische Werkstoffe – Umwertung von Härtewerten). Erst wenn mit den zuvor genannten Methoden (ZfP) & (ZaP) keine zufriedenstellenden Ergebnisse gewonnen werden können, dann geht man zu den zerstörenden Werkstoffprüfmethoden über. Da wir uns bei der Wieder- oder Weiterverwendung von Stahlbauteilen i.d.R. auch im Bestand bewegen, so empfiehlt sich hier die Entnahme einer sogenannten „Mini-Probe“ mit einem Ø von 100 mm (entwickelt durch das MPA Berlin), woraus sich verschiedenste Materialproben entnehmen lassen: 1x Zug- oder 1x Druckprobe; 3x Kerbschlagproben (KBZ), 1x Makroschliff zur Gefüge-Identifikation, 1x Spektralanalyse zur Identifikation der chemischen Zusammensetzung.

IK-Bau NRW: Welche Herausforderungen treten typischerweise bei der Demontage und Wiederverwendung von Stahlbauelementen auf?

Marc Blum: Grundsätzlich bedarf es wie bisher beim Abbruch auch bei einem selektiven Rückbau eines interdisziplinären Ingenieurteams, das sich den auftretenden Spezialfragen annimmt; wobei mit der Stahlbauweise aber doch vieles einfacher geht: Bewertung der zirkulären Potenziale der Bauprodukte resp. Bauteile durch eine besonders fachkundige Person (bspw. gibt es hier in AT bereits „Rückbaukundige Personen“ per Recycling-Baustoffverordnung:2016-01), Ingenieure für Schadstoffbewertung, Qualifizierte Tragwerksplaner, welche sich mit dem Rückbau auskennen.

IK-Bau NRW: Wie wird sichergestellt, dass die Qualität und Tragfähigkeit von wiederverwendeten Stahlelementen gewährleistet sind?

Marc Blum: Wie bereits zuvor beim Anwendungsrecht über die ZiE oder vBG dargelegt, müssen projektspezifisch durch besonders sachkundige Personen hier einige Voraussetzungen erfüllt sein. Im CEN/TC 135 zur EN 1090-2 „Ausführung von Stahlbaukonstruktionen“ wurde hierzu kürzlich eine TS (Technical Specification) vorgestellt, wonach man nach bestimmten Protokollen die Qualität und Tragfähigkeit von gebrauchten Stahlbauteilen bewerten und requalifizieren kann:

Protokoll A (Stahl \geq 1970) – komplette. Dokumentation vorhanden (Idealfall)

Protokoll B (Stahl \geq 1970) – Dokumentation nicht komplett, dann Stichprobenentnahme

Protokoll C (Stahl $<$ 1970) - Dokumentation nicht komplett, dann erweiterte Stichprobenentnahme

Protokoll D (Stahl $<$ 1970) – Dokumentation nicht mehr vorhanden, dann umfangreiche Probenentnahme aller Bauteile

Auch hierbei ist es aus Bauherrensicht empfehlenswert, dass hier ausschließlich besonders sachkundige Personen für diese Begutachtungen beauftragt werden.

IK-Bau NRW: Gibt es besondere Projekte oder Beispiele, die Sie hervorheben möchten, um die erfolgreiche Wiederverwendung von Stahl zu illustrieren?

Marc Blum: Ja, es gibt bereits einige Projekte in Deutschland und insbesondere in Benelux, wo gerade feuerverzinkte Stahlkonstruktionen (ideale Symbiose zweier zu 100prozentiger zirkulärer WERTstoffe) wieder- oder weiterverwendet wurden. Dies sind bspw. mobile Parkhäuser oder Treppenanlagen oder kleinere Sporttribünen oder Gewächshäuser, die in anderen Projekten einer neuen Anschlussnutzung zugeführt worden sind. Ich selber arbeite derzeit - als besonders sachkundige Person - auf einigen REUSE Steel-Projekten in Hamburg, Berlin und im Ruhrgebiet, wo wir die Bauteile entweder im Bestand durch Reparatur oder aber durch Requalifizierung zur Wiederverwendung an anderer Stelle im Projekt in den zirkulären Produktkreisläufen halten.

IK-Bau NRW: Was ist für die Zukunft erforderlich, dass mehr an REUSE Steel in den Projekten zu Anwendung kommt?

Marc Blum: Hier sind zunächst die Bauherren und die Projektentwickler durch die Vorgaben der EU-Verordnungen gefordert, an die späteren Fachplaner dann auch die Aufgabe nach mehr zirkulärer Planung und Bauweisen zur richten respektive, auch gezielt zu beauftragen. Die Planer müssen sich aber natürlich auch in Sache zirkulärer Planungsansätze weiterschulen bzw. sich weiterqualifizieren; denn nur durch die Umsetzung zirkulärer Bauweisen können wir beim Bauen ein deutliches Zeichen auf dem Weg zur Klimaneutralität in Europa setzen.

Neue Farben für digitale Kammerstempel

Nachdem die Kammer vor einigen Jahren nicht nur den staatlich anerkannten Sachverständigen, sondern auch den qualifiziert Tragwerksplanenden sowie den Bauvorlageberechtigten einen Stempel zur Verfügung gestellt hat, sind diese als digitale Stempel auf der Kammerhomepage abrufbar. Mit diesen Stempeln sollen die Qualifikationen in einer einfacheren Form bestätigt werden können. Auf diesen ist neben dem Namen der entsprechend Qualifizierten auch die Mitgliedsnummer sowie die Art der Qualifikation aufgeführt. Eine Datei mit dem Stempelmuster wird auf der Kammerhomepage im geschützten Mitgliederbereich zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, in dem auch die Qualifikation in der Mitgliederdatenbank aktiv geschaltet wird. Die Kammermitglieder finden den oder die Stempel unter dem Menüpunkt im geschützten Bereich nach der Bestätigung von „Login“ und der Anwahl des Menüpunkts „digitale Stempel“.

Vor Kurzem haben Kammermitglieder vorgeschlagen, dass anstelle der bisher hinterlegten schwarzen Farbe des Stempels eine andere Farbe hinterlegt wird, die sich von der typischen schwarzen Schriftfarbe in Briefen unterscheidet. Diesem Vorschlag hat die Kammer aufgegriffen und hat folgende Farben festgelegt:

staatlich anerkannte Sachverständige in den Fachbereichen Standsicherheit sowie Erd- und Grundbau nutzen einen Stempel

in grüner Farbe

staatlich anerkannte Sachverständige für baulichen Brandschutz nutzen einen Stempel in roter Farbe

und alle Personen mit anderen Qualifikationen nutzen einen Stempel in blauer Farbe.

Darüber hinaus wurden die Nutzungsbedingungen wie folgt aktualisiert.

Stempel der Kammer über Mitgliedschaft und Qualifikationen – Nutzungsbedingungen:

Kammermitglieder sowie Kammermitglieder mit besonderen Qualifikationen erhalten eine Stempelvorlage über den geschützten Mitgliederbereich der Kammerhomepage.

Folgende Nutzungsbedingungen sind zu beachten:

Eine Verwendung der Stempel bzw. der Stempelvorlagen ist ausschließlich im Rahmen des von der IK-Bau NRW zur Verfügung gestellten Zwecks zulässig.

Die Stempel bzw. die Stempelvorlagen dürfen jeweils nur im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit genutzt werden.

2.1 Mitglieder sind berechtigt, den Mitgliedsstempel, welcher auf die Mitgliedschaft hinweist, zu verwenden (§ 3 Absatz 4 der Hauptsatzung). Konkrete Einschränkungen gibt es in diesem Falle nicht.

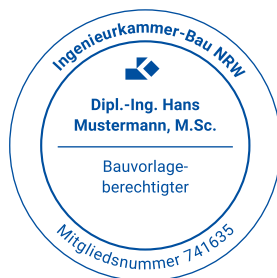
2.2 Mitglieder mit besonderen Qualifikationen nutzen den Stempel neben ihrer Unterschrift auf allen Unterlagen, für die die jeweilige Qualifikation maßgeblich ist.

2.2.1

Bei der Bauvorlageberechtigung betrifft dies alle Schreiben und Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt, oder aber an eine Gemeinde oder eine Behörde gesandt werden. Betroffen sind auch Unterlagen, die von anderen Fachplanenden erstellt werden und die die Bauvorlageberechtigten auf Übereinstimmung mit Ihrer Planung zu prüfen und anzuerkennen haben.

2.2.2

Bei den qualifizierten Tragwerksplanenden/berechtigten Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 betrifft dies alle Unterlagen zur Planung der Standsicherheit sowie die



entsprechenden stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung.

2.2.3

Bei den staatlich anerkannten Sachverständigen betrifft dies alle Unterlagen, die Planung oder Prüfung von Unterlagen, die dem jeweiligen Fachbereich der Anerkennung entsprechen sowie die entsprechenden stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung.

Zusätzlich sind die Vorschriften der SV-VO zu beachten. Danach ist es bei Sachverständigentätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Verordnung, der Landesbauordnung 2018 und der Energieeinsparverordnung oder bei sonstigen beruflichen Tätigkeiten den staatlich anerkannten Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung im Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

2.2.4

Bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen betrifft dies alle Unterlagen zur gutachterlichen Stellungnahme von Sachverhalten, die dem jeweiligen Bestellungstenor zuzurechnen sind, im Auftrage von Gerichten oder Dritten.

2.2.5

Bei den sonstigen Qualifikationen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Kammer geschlossen wurden, betrifft dies alle Schreiben und Unterlagen im Zusammenhang mit dieser sonstigen Qualifikation.

Die Stempel oder die Stempelvorlagen dürfen weder hinsichtlich ihres Inhalts noch ihres Formats verändert werden. Der Mitgliedsstempel hat einen Durchmesser von 35mm. Der Stempel über die besonderen Qualifikationen hat einen Durchmesser von 42mm. Bei der Schriftart handelt es sich um „Roboto“; die Schriftgröße beträgt 7 pt.

Es kann ein Unternehmen der Wahl mit der Erstellung des Stempels bzw. der Stempel anhand der Stempelvorlage beauftragt werden.

Endet die Mitgliedschaft und/oder erlischt die Anerkennung bzw. die Eintragung in der entsprechenden Liste, darf der jeweilige Stempel oder die Stempelvorlage ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Dies betrifft sowohl einen haptisch verfügbaren Stempel als auch die entsprechenden Dateien. Die jeweilige Stempelvorlage wird gleichzeitig aus dem geschützten Mitgliederbereich entfernt.

SAN-VO NRW

Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen

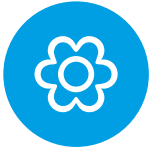
Die Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a BauO NRW ist am 19.6.2024 in Kraft getreten. Danach gilt die Verpflichtung, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage) zu installieren und zu betreiben für:

1. Nichtwohngebäude, wenn zu deren Errichtung der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 gestellt wird,
2. Gebäude im Eigentum von Kommunen, bei denen die vollständige Erneuerung der Dachhaut nach dem 1. Juli 2024 begonnen wird,
3. Wohngebäude, wenn zu deren Errichtung der Bauantrag nach dem 1. Januar 2025 gestellt wird,
4. Gebäude, die nicht unter Nummer 2 fallen und bei denen die vollständige Erneuerung der Dachhaut nach dem 1. Januar 2026 begonnen wird sowie
5. Stellplatzflächen, die für Nichtwohngebäude mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen errichtet werden.
6. Gebäude und Stellplatzflächen, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW 2018 unterliegen.

7. geeignete Dachflächen von Landesliegenschaften nach § 42a Absatz 2 BauO NRW 2018, auf denen möglichst bis zum 31. Dezember 2025 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu installieren und zu betreiben sind.

Die Pflicht, nach der die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden, richtet sich an die Eigentümerinnen oder Eigentümer der vorgenannten Anlagen, Dritte, die mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragt wurden oder aber Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.

Darüber hinaus zählt die Verordnung auch Vorhaben auf, für die die Solaranlagen-Pflicht nicht gelten. Die Nichteinhaltung der Pflichten wird im Übrigen mit Geldbußen geahndet, die in Abhängigkeit von der Art der baulichen Anlage festgelegt werden. Bei ein- oder Zweifamilienhäusern beträgt diese bis zu 5 000 Euro, bei Mehrfamilienhäusern bis zu 25 000 Euro und bei Nichtwohngebäuden bis zu 50 000 Euro.



HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

Pflichtmitglieder

Johannes Gerling
M. Eng., Beratender Ingenieur, Ahaus

Freiwillige Mitglieder

Ingenieurin Ola Abou Dakkah
Sankt Augustin

Ingenieur Hanna Assaf
Essen

Ingenieur Alexander Baumhove
B.Eng., Ascheberg

Ingenieur Peter Bertels
M.Sc., Münster

Ingenieur Heiko-Ulrich Brunner
B. Eng., Solingen

Ingenieur Sebastian Bunte
B.Eng., Dülmen

Ingenieurin Cindy Burghaus
M.Sc. Olpe

Ingenieur Sinisa Dabizljevic
Duisburg

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Dammeier
Porta Westfalica

Ingenieur Oleh Dankevych
B.Eng., Bielefeld

Ingenieur Stefan Dudenhausen
M.Sc., Münster

Ingenieurin Narjes Esfahanizadeh
Bonn

Ingenieur Andreas Ewecker
B.Sc., Voerde

Dipl.-Ing. Valentina Henkelmann
Troisdorf

Ingenieurin Franziska Elisabeth
Hufelschulte
M.Sc. Glandorf

Ingenieur Emre Karatepe
Düsseldorf

Ingenieurin Hazal Ayca Kaya
Düsseldorf

Ingenieur Obada Khalaf
Köln

Ingenieur Stefan Klünder
M.Sc. Köln

Diplom-Ingenieurin (FH) Sarah Kunte
Düsseldorf

Ingenieur Achim Müller
M. Eng. Langerwehe

Ingenieur Amir Najafzadeh
Neuss

Ingenieur Felix Pölking
B.Eng., Nordwalde

Dipl.-Ing. Stephan Schlüter
Blomberg

Ingenieur Johannes Seidel
M.Sc., Düsseldorf

Ingenieur Jan Senhorst
B. Eng., Zevenaar

Ingenieurin Eva Siedhoff
M.Sc. RWTH, Soest

Dipl.-Ing. Georg Terfloth
Pulheim

Dipl.-Ing. Gürbüz Tursun
Witten

Ingenieur Yannick Twistel
B.Eng., Bielefeld

Ingenieur Galin Velchev
Düsseldorf

Dr.-Ing. Agnes Christina Maria von Rhein
Bochum

Ingenieurin Vanessa Zelletta
M.Sc., Düsseldorf

Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt

Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Eisfeld, Beratender Ingenieur, Bielefeld (erlischt am 31.07.2024)

Herrn Prof. Dr.-Ing. Bernd Naujoks, Beratender Ingenieur, Wuppertal (erlischt am 15.07.2024)

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes folgender Personen erlischt

Dr.-Ing. Thomas Heins, Kranenburg (erlischt am 05.07.2024)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Friedrich Budde, Wermelskirchen

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Ludwig Bewermeier, Salzkotten

Dipl.-Ing. Hartmut Geisler, Siegen

Dipl.-Ing. Richard Hedtfeld, Bottrop

Dipl.-Ing. Klaus-Gottfried Hengefeld, Bocholt

Dipl.-Ing. Ulrich Krath, Koblenz

Ingenieur Sven-Peter Kühn, Görlitz

Dipl.-Ing. Robert Stührmann, Münster

Dipl.-Ing. Wilhelm Weyel, Rheine

Die Eintragung in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Gerhard Kurz, Wuppertal

Dipl.-Ing. Alfred Meise, Lippstadt

Dipl.-Ing. Christian Schmitz, Leverkusen









Dipl.-Ing. Lorenz Schulte, Welver

Dipl.-Ing. Hermann Wickel, Siegen





Ingenieurakademie West
Fortbildungswerk der
Ingenieurkammer-Bau NRW

Auszug aus dem Seminarprogramm

Termin	Veranstaltung	Referent*innen	Veranst.-Nr.	
09.10.2024 WEB-SEMINAR	Deutsch für Ingenieurinnen und Ingenieure	Kooperationspartner: Goethe-Institut Deutschland	66541	
10.10.2024 HYBRID/ DÜSSELDORF	NEU: Wärmepumpen – Seminar und E-Learning kombiniert	Dipl.-Ing. M. Lichy	66508	
05.11.2024 DÜSSELDORF	Nachfolgeregelung und Bürobewertung aus der Sicht des Übernehmers	Dipl.-Betriebswirt (FH) A. Preißing, MBA	66883	
06.11.2024 DÜSSELDORF	Nachfolgeregelung und Bürobewertung aus der Sicht des Übergebers	Dipl.-Betriebswirt (FH) A. Preißing, MBA	66884	
09.11.2024 WUPPERTAL	Brandschutzplanung unter Berücksichtigung von einsatztaktischen Aspekten der Feuerwehr	Dipl.-Ing. (FH) J.-M. Weschollek; O. Wilkes; M. Willenbrinck	65395	
11.11.2024 WEB-SEMINAR	Interkulturelle Zusammenarbeit im Team gekonnt meistern	Y. Kural	69251	
03.12.2024 WEB-SEMINAR	Schall- und Wärmeschutz im Industrie- und Gewerbebau	Dr.-Ing. M. Kuhnhenne und Prof. Dr.-Ing. W. Willems	66398	
10.12.2024 WEB-SEMINAR	ChatGPT, Copilot und KI für Microsoft Office)	T. Müller	70208	

Unsere Tagungen

29.10.2024 WEB-SEMINAR HYBRID/ SIEGBURG	Nachhaltiges Bauen 2024	Fachlicher Leiter: Dr.-Ing. H.-J. Krause	65928	
28.11.2024 HYBRID/ WUPPERTAL	Bauphysik-Tagung 2024	Fachliche Leitung: Dipl.-Ing. H. Brück, Prof. Dr.-Ing. W. Willems	66434	

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihre Ingenieurakademie West gGmbH

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen finden Sie auf unserer Webseite www.ingenieurakademie-west.de